

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Der Toleranzantrag der Zentrumsfraktion des  
Reichstages**

**Erzberger, Matthias**

**Osnabrück, 1906**

Zehntes Buch

[urn:nbn:de:bsz:31-242801](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242801)

Zehntes Buch.

**Errichtung von Religionsgemeinden und Religionsämtern.**

(§ 11 des Toleranzantrags.)

§ 54. Landesgesetzliche Vorschriften.

Bei der Schilderung dieser Verhältnisse wollen wir ganz davon Abstand nehmen, auf die spezielle Regelung für die jüdischen Kultusgemeinden hinzuweisen; hier ist fast durchweg für jede Neubildung eine Genehmigung des Staats erforderlich. Aber auch bezüglich der christlichen Religionsgemeinschaften steht es nicht viel besser. So bestimmt das preussische Landrecht, daß „neue Pfarochien nur vom Staate unter Zuziehung der geistlichen Oberen errichtet und die Grenzen derselben bestimmt werden können.“ „Bei Veränderungen oder Aufhebung in schon errichteten Pfarochien muß der Staat alle diejenigen, welche ein Interesse dabei haben, rechtlich hören, und die ihnen etwa zukommenden Entschädigungen festsetzen.“

Das Kulturkampfsgesetz vom 11. 5. 1873 fixiert:

§ 19. Abs. 1. Die Errichtung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, ist nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zulässig.

§ 22. Abs. 2. Dieselbe Strafe [Geldstrafe von 200 bis 1000 Talern] trifft denjenigen, welcher der Vorschrift des § 19 Abs. 1 zuwiderhandelt.

Das bayerische Konkordat stellt die Errichtung, Leitung und Vereinigung von Pfarreien dem Oberhirten der Diözese anheim, jedoch im „Einverständnis mit Seiner Kgl. Majestät“. Die zweite Verfassungs-

beilage gestattet den Mitgliedern der anerkannten Religionsgemeinschaften die Bildung einer eigenen Gemeinde, „wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nötigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hierzu auf gesetzlich gestatteten Wege aufzubringen vermögen.“

Wie Sachsen, so schreibt auch Württemberg diesbezüglich in seinem Gesetz v. 30. 1. 1862 vor:

Artikel 17. Die Bildung neuer kirchlicher Gemeinden und die Abänderung bestehender kirchlicher Gemeinde- und Bezirkseinteilungen kann von dem Bischof nur im Einverständnisse mit der Staatsregierung verfügt werden.

Daselbe gilt von der Errichtung, Teilung und Vereinigung von Pfründen, auch wenn eine neue kirchliche Gemeindecinteilung nicht damit verbunden ist.

Ähnliche Vorschriften finden sich in Hessen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Waldeck und Elsaß-Lothringen. Nur Lippe geht in seinem Edikt vom 9. 3. 1854 etwas freier — abgesehen vom Schlußsatz — vor durch folgende Bestimmungen:

Artikel 2. Insbesondere verstaten Wir dem Bischof zu Paderborn die Errichtung katholischer Pfarreien und deren Besetzung mit einem kanonischen Tischtitel besitzenden Priester mit dem Vorbehalte, hierbet personam minus gratam abzulehnen.

Artikel 6. — — Dem Bischof von Paderborn wird die Berechtigung gegeben, nach Gutbefinden die im Lande vereinzelt wohnenden katholischen Glaubensgenossen einer beliebigen katholischen Pfarodie zuzuweisen. Im Falle jedoch diese eine ausländische sein sollte, ist die Eintragung in die Kirchenbücher dem protestantischen Geistlichen des Wohnortes der betreffenden Personen mit der Verpflichtung zuzuweisen, die dafür zu entrichtenden Gebühren an diesen abzutragen, und wenn die Amtshandlung von dem protestantischen Geistlichen nicht selbst verrichtet worden ist, sich mit den Ältesten des katholischen Geistlichen über die speziellen Fälle auszuweisen.

#### § 55. Zulassung auswärtiger Religionsdiener zur Seelsorge.

Der ursprüngliche Toleranzantrag enthält in § 11 Abf. 2 des Toleranzantrags die Bestimmung, daß „Landesrechtliche Verbote oder

Beschränkungen der Verwendung auswärtiger Religionsdiener zu einer seelsorgerlichen Tätigkeit finden auf die Religionsdiener anerkannter Religionsgemeinschaften". Dieser Absatz, der später in der Kommission zurückgezogen wurde, da er sich infolge der übrigen Bestimmungen (insbesondere des § 9 Abs. 2) als überflüssig erwies, hat namentlich unter den Gegnern des Antrags große Beunruhigung hervorgerufen. Professor Mirbt bereits sah in den Reichslanden nur noch „Vollblutfranzosen“ als Seelsorger tätig und im Osten nur noch „Polen“ (Toleranzantrag S. 16) und Professor Dr. Kahl äußerte seine liebende Fürsorge für die Katholiken Deutschlands in dem Schreckensruf: „Unsere deutschen Katholiken sollen durch romanische Priester und Mönche pastoriert werden!“ (Toleranzantrag S. 37.) Selbst der sonst klare Abg. Stöcker sah schon die Scharen fremdländischer Geistlicher über unsere Grenzen ziehen! In der Tat, der Bauwau war groß! Indes hatte man den Antrag nicht einmal richtig gelesen! Er sprach mit keinem Wort von „ausländischen“ Priestern, sondern nur von „auswärtigen“; letzterer Ausdruck aber ist in der gesamten deutschen Gesetzsprache bisher so aufgefaßt worden, daß man darunter die Angehörigen eines andern deutschen Bundesstaats versteht. Die Bloßstellung durch den Abg. Gröber im Reichstage ob dieser Befürchtung war daher eine wohlverdiente. Daß aber eine gewisse „Freizügigkeit“ innerhalb des Reiches höchst notwendig ist, soll nur ein Blick auf die Gesetzgebung der Einzelstaaten lehren.

Am tiefsten griff hier die preußische Kulturkampfsgesetzgebung ein; das Gesetz vom 11. 5. 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen bestimmt, daß ein geistliches Amt nur einem Deutschen übertragen werden darf, der „seine wissenschaftliche Vorbildung dargetan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsgewalt erhoben worden ist.“ Diese Bestimmung gilt auch für nur vorübergehende Aushilfe in der Seelsorge. Durch die Gesetze vom 21. 5. 1886 und 29. 4. 1887 ist dann bestimmt worden, daß das Lesen der hl. Messe und die Spendung der Sakramente nicht hierunter fallen. Hinschius definiert die heutige Rechtslage dahin: „Es steht

nunmehr jedem katholischen Priester frei, gleichviel, ob er Inländer oder Ausländer ist, ob er die vorgeschriebene Bildung besitzt oder nicht, ob die Anzeigepflicht erfüllt ist oder nicht, ob er infolge eines strafgerichtlichen Urteils zur ferneren Ausübung seines Amtes unfähig geworden ist oder nicht, jede Art von Messen zu lesen und sämtliche Sakramente zu spenden. Allerdings begreift diese Freiheit nicht die Ausübung des Predigtamtes, die Spendung der Sakramentalien (der Weihungen und Segnungen) und die Verwaltung sonstiger kirchlicher Amtshandlungen, z. B. die Führung von Kirchenbüchern, die Teilnahme am Kirchenvorstand, und die Vornahme solcher Amtshandlungen ohne Beobachtung der §§ 1 bis 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (in ihrer jetzigen Gestalt) ist nach § 23 desselben strafbar geblieben.“

Eine bayerische Ministerialentschließung vom 20. 6. 1851 besagt:

Ziff. 4. Wenn die kirchliche Oberbehörde zur Vornahme außerordentlicher kirchlicher Feierlichkeiten Geistliche herbeirufen und ermächtigen will, welche einem im Lande nicht rezipierten Orden angehören oder das bayerische Indigenat nicht besitzen, so hat sie hiervon bei der kgl. Regierung Anzeige zu machen, und behalten sich Seine Majestät der König die Entscheidung bevor.

Diese Verordnung findet noch heute Anwendung und zwar für katholische Bischöfe ebenso wie für lutherische Prediger; dem Hofprediger der Kaiserin hat man allerdings vor einigen Jahren keine Schwierigkeiten gemacht, er konnte ruhig in Bayern seine Predigten halten, obwohl er das „bayerische Indigenat“ nicht besaß; etwas anders verhielt sich die Regierung, als ein Bischof aus Preußen auf dem Wolfsgang-Jubiläum Regensburg predigen wollte. Auch bei den Jubiläumsfeiern, welche zu im Jahre 1875 zu Oggersheim in der Pfalz und im Jahre 1881 zu Eichstätt stattfanden, ist „die Verweigerung der Allerhöchsten Genehmigung für den Fall der Übernahme einer Predigt von seiten solcher Kirchenfürsten oder ausgezeichneten Würdenträger, welche das bayerische Indigenat nicht besaßen, teils ausgesprochen, teils in sichere Aussicht gestellt worden“. Die Vorstellungen, welche die bayerischen Erzbischöfe und Bischöfe an den Prinzregenten am 14. Juni 1888 richteten, hob auch diese „lästige Beschränkung des kirchlichen Lebens“

als Beschwerdepunkt hervor, hatte aber in diesem Punkte ebensowenig einen Erfolg, wie die entsprechenden Vorstellungen vom 15. Mai 1853 und 23. Juli 1868.

Das sächsische Gesetz vom 23. 8. 1876 schreibt für die katholischen Geistlichen deutsche Staatsangehörigkeit, Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium und 5jähriges theologisches Studium auf einer deutschen Universität vor. „In keinem Falle darf zu einem geistlichen Amte berufen werden, wer in einem unter Leitung des Jesuitenordens oder einer diesem Orden verwandten religiösen Genossenschaft stehenden Seminare seine Vorbildung erlangt hat.“ Diese Bestimmungen gelten auch für Stellenvertretung und Hilfsleistung, selbst für „einzelne geistliche Amtshandlungen“ (§ 26). Es kann somit die Frage aufgeworfen werden, ob Prälat Dr. Schädler, der bei den Jesuiten studierte, als nunmehriger zweiter Vorsitzender der Zentrumsfraktion, in Leipzig zelebrieren darf, wenn er den dritten Vorsitzenden der Fraktion, Reichsgerichtsrat Dr. Spahn bejucht! Diese Auffassung ist namentlich begründet durch die Motive zu diesem Gesetze, in dem es heißt:

„Aus den Bestimmungen des Paragraphen folgt unter anderem, daß auch Hausgeistliche innerhalb des Königreichs nur zugelassen werden können, wenn sie den staatlichen Erfordernissen in §§ 19 ff. entsprechen, und daß dies der Fall, von der Staatsregierung nach § 25 Abs. 3 ausdrücklich festgestellt worden ist. Nur das Erfordernis der besonderen wissenschaftlichen Prüfung nach § 25 fällt bei ihnen weg, da sie keine Amtsprüfung zu bestehen haben.“

Bei der Deputations-Beratung in der zweiten Kammer erläuterte die Regierung diese Bestimmung dahin:

„Daß Abs. 2 des § 26 sich auf solche Privatgeistliche beziehe, welche zugleich den Charakter von Pfarrgehilfen haben oder tatsächlich beanspruchen, daß dagegen eigentliche Hausgeistliche d. h. solche Geistliche, welche ein Familienhaupt bloß zur Seelsorge für sich und die mit ihm ein und dieselbe Haushaltung bildenden Personen, einschließlich seiner mit ihm in demselben Haus wohnhaften Dienerschaft, angenommen hat, den Vorschriften der §§ 19 bis 25 nicht unterliegen.“

Der Deputationsbericht fügt der Mitteilung dieser Erläuterung bei (Landtagsakten 1875/76, Berichte der II. Kammer, Bd. IV, S. 20):

„Die Deputation hat anzuerkennen, daß bei Hausgeistlichen der zuletzt gedachten Art von einem eigentlichen geistlichen Amte keine Rede sein könne, und daß diese Hausgeistlichen, wenn und solange sie sich auf die bezeichnete Privattätigkeit innerhalb einer und derselben einzelnen Familie beschränken, zu dieser Tätigkeit staatlicher Genehmigung nicht bedürfen. Der Deputation erscheint dies eine unbestreitbare Konsequenz der in der Verfassungsurkunde gewährleisteten Gewissensfreiheit zu sein.“

Bei der Beratung des § 26 in der ersten Kammer am 29. Juni 1876 jagte Bischof Bernert (Mitteilungen über die Verhandlungen Bd. I, S. 1047):

„Für die Vornahme einzelner geistlicher Amtshandlungen möchten doch nicht dieselben Bedingungen statuiert werden, wie für solche Geistliche, die bleibend in Sachsen angestellt werden sollen. Es kommen so viele fremde Geistliche auf der Reise nach Sachsen, die auch hier die heilige Messe lesen wollen. Es wäre doch eine Härte, da es nicht zu gestatten, hier Messe zu lesen, da solches allenthalben Geistlichen, die sich gehörig ausweisen, gestattet wird. Dergleichen ist es ein Bedürfnis, für die Seelsorge fremder Arbeiter mit unter Sorge zu tragen und es ist mir bekannt, daß protestantische Geistliche aus Böhmen auch nach Sachsen kommen, um einen Gottesdienst für die Arbeiter zu halten. Durch diesen Paragraphen jedoch wird ganz ausgeschlossen sein, einen fremden z. B. den der tschechischen Sprache mächtigen Geistlichen für dergleichen Amtshandlungen herbeizurufen. Ich würde also da bitten, daß das irgendwie berücksichtigt werden möchte.“

Der Staatsminister Dr. v. Gerber entgegnete, die Bestimmung sei notwendig, um eine wirkliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Härten können durch Nachlaß von Ausnahmen, der ja einigermaßen in dem zitierten Paragraphen gestattet sei, vermieden werden. Darauf fand der Artikel unveränderte Annahme.

Das badische Gesetz vom 9. 10. 1860 bestimmt, daß „die Zulassung zu einem Kirchenamt oder zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen durch den Nachweis einer allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung bedingt ist“. Dann werden die einzelnen Anforderungen an den Geistlichen aufgezählt. Hessen hat dieselbe Bestimmung, nur unterwirft es „vorübergehende Ausübung einzelner kirchlicher Hand-

lungen nicht den Strafbestimmungen“ seines Gesetzes. In Braunschweig unterlagte sowohl das alte Katholikengesetz (§ 24) vom Jahre 1867 wie das neue (§ 16) vom Jahre 1902 ganz allgemein den Vollzug „kirchlicher Amtshandlungen“ allen Geistlichen, die nicht im Lande angestellt sind und sich vor dem Amtsunterricht auf das Katholikengesetz verpflichten. Demgemäß wurde auch im Jahre 1890 der katholische Pfarrer B. in Lamspringe zu einer schwerkranken, hochbetagten katholischen Frau nach dem benachbarten braunschweigischen Dorfe Helmscherode gerufen, damit er derselben die Sterbesakramente spende. Die in § 23 des Gesetzes vom 10. Mai 1867 verlangte ministerielle Vollmacht einzuholen, war, da Gefahr im Verzuge war, dem Geistlichen nicht möglich. Der Geistliche machte sich sofort auf den Weg und versah die Frau. Auf Anzeige des evangelischen Konsistoriums wurde Pfarrer B. wegen seiner Verfehlung gegen das Gesetz mit 40 Mk. Geldstrafe bestraft. Ein Gesuch, die Strafe im Gnadenwege zu erlassen, wurde abschlägig beschieden. In Sachsen-Koburg-Gotha darf niemand „geistliche Verrichtungen vornehmen, wenn er nicht in irgend einer inländischen Diözese zu solchen wirklich angestellt ist oder dazu mit Genehmigung des Landesherrn die besondere Erlaubnis erhalten hat“. Ganz ähnlich bestimmen die Gesetze von Anhalt, der freien Stadt Lübeck und von Elsaß-Lothringen.

Angeichts dieser Gesetze wird niemand in Abrede ziehen wollen, daß die Anregung des Antrages der Zentrumsfraktion überflüssig gewesen sei. Sie finden nun ihre Erledigung durch die Bestimmungen des Artikel 9.

#### § 56. Die Bestimmung des Toleranzantrages.

Der Entwurf lautete:

„Anerkannte Religionsgemeinschaften können innerhalb des Reichsgebiets Religionsgemeinden oder geistliche Ämter, sofern für solche staatliche Mittel nicht in Anspruch genommen werden, ohne staatliche Genehmigung errichten oder abändern.“

Dann folgte als Absatz 2 die soeben besprochene Bestimmung über die Verwendung auswärtiger Religionsdiener. Der Antrag fand

ohne Debatte Annahme, nur wurde statt „anerkannte“ gesetzt „die Religionsgemeinschaften“. Es ist aber in der That sehr zu bedauern, daß niemand auf die sehr große Gefahr aufmerksam gemacht, die Professor Mirbt in seiner Broschüre über den Toleranzantrag in folgenden Worten schilderte: „„Was ist ein geistliches Amt?“ Der furialen Dialektik würde es gewiß nicht schwer fallen, gegebenenfalls auch die Funktion eines Nuntius unter diesem Begriff zu begreifen, d. h. es wäre endlich der Weg gefunden, heiße Wünsche in Berlin zu verwirklichen, die dort bisher energische Abweisung gefunden haben“ (S. 15). Woher Professor Mirbt seine Kenntnis hat, daß in Rom oder im Zentrum der heiße Wunsch besteht, in Berlin einen Nuntius zu haben, sagt er nicht, auch nicht, ob schon Versuche in dieser Richtung unternommen worden sind, obwohl er von „energischer Abweisung“ spricht. Was aber dieser Artikel mit der Errichtung einer Berliner Nuntiatur zu tun hat, ist jedem denkenden Menschen ein Rätsel; wenn der Berliner Hof nicht will — ganz abgesehen davon, ob Rom es wünscht — dann könnten tausend katholische Würdenträger mit dem Titel Nuntius in Berlin sitzen, eine Nuntiatur würde nicht vorhanden sein und ein diplomatischer Verkehr zwischen Preußen und dem Hl. Stuhl auch nicht! Es muß wahrlich um die Position der Gegner des Toleranzantrages sehr schlecht bestellt sein, wenn man mit solchen Märgen kommt; da grüßelt es höchstens neben dem Marburger Professor noch einem Hinterpommer!

#### § 57. Errichtung gottesdienstlicher Gebäude und Gebrauch der Glocken.

Bereits in dem ursprünglichen Artikel 9 hatte der Entwurf des Toleranzantrages bezüglich der anerkannten Religionsgemeinschaften den Absatz 2:

Dieselben sind insbesondere befugt, überall im Deutschen Reich ohne staatliche oder kommunale Genehmigung Gottesdienste abzuhalten, Kirchengebäude mit Türmen zu erbauen und auf denselben Glocken anzubringen.

Bei der Umgestaltung des Artikels 9 ließ sich diese Bestimmung nicht mehr unterbringen; sie wurde zurückgezogen und nun zu Artikel 11 der Antrag gestellt als Absatz 2 aufzunehmen:

„Die Religionsgemeinschaften sind befugt, überall im Deutschen Reiche Kirchengebäude mit Türmen zu erbauen und auf denselben Glocken anzubringen.“

Zur Begründung wurde bemerkt, durch Beifügung des Absatzes 2 sei nur eine Konsequenz aus Artikel 9 gezogen. Der Antrag fand auch Annahme. Für seine Notwendigkeit sprachen sowohl landesgesetzliche Vorschriften wie einzelne bestimmte Vorkommnisse. In Preußen ist den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften nicht gestattet, sich der Glocken zu bedienen; ebenso in Bayern nicht nach folgender Bestimmung der zweiten Verfassungsbeilage: „§ 35. Den Privatkirchengesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.“

Durch Verfügung des sächsischen Kultusministeriums vom 16. Januar 1869 wurde genehmigt, daß der Turm des anglikanischen Kirchengebäudes mit Glocken versehen und von letzteren „für den Gottesdienst unter der Voraussetzung Gebrauch gemacht werde, daß dieser Gebrauch auf das Anschlagen während derjenigen kirchlichen Ritualhandlungen, bei denen solches in der anglikanischen Kirche überhaupt üblich ist, sowie auf ein einmaliges kurzes Läuten vor den Sonn- und festtägigen Gottesdiensten beschränkt bleibe“. Durch Ministerialverfügung vom 20. Februar 1877 wurde ausgesprochen, daß das Ministerium in Berücksichtigung der Befürwortung seitens der Inspektion der evangelisch-lutherischen Kirchen der Stadt Dresden von diesen Beschränkungen für den Gebrauch der Glocken „bis auf Weiteres“ absehen und statt dessen die Genehmigung nur von der Bedingung abhängig machen wolle, daß die Glocken nur zu gottesdienstlichen und kirchlichen Zwecken gebraucht werden.

Das bemerkenswerteste ist in Mecklenburg-Schwerin geleistet worden. Durch Erlaß des Justizministeriums, Abteilung für geistliche Erzbberger, Toleranz.

Angelegenheiten, vom 21. August 1883 wurde ein Gesuch des katholischen Seelsorgers in Rostock um Erteilung der Erlaubnis zum Bau einer katholischen Kirche abschlägig beschieden, „da die Katholiken daselbst weder das Recht der öffentlichen Religionsübung haben, noch eine Gemeinde mit juristischer Persönlichkeit und dem Rechte zum Erwerb von Eigentum bilden, der Magistrat in Rostock aber der Erweiterung der denselben bisher zugestandenen privaten Religionsübung durch die Gestattung der Erbauung einer Kirche unter Berufung auf die der Stadt im § 57 sub III des Erbvertrages vom 13. Mai 1788 erteilte Zusicherung widersprochen hat. Übrigens steht der Herrichtung oder Erbauung einer besonderen Räumlichkeit für den katholischen Gottesdienst daselbst (ohne Turm und ohne Glocken) und der Benutzung derselben für diesen Zweck kein rechtliches Hindernis entgegen“. In Wismar wurde durch Reskript vom 3. November 1871 die Abhaltung katholischen Gottesdienstes erlaubt. Als die Katholiken Wismarks im Jahre 1898 um die Erlaubnis zur Erbauung einer Kirche eintamen, erhielten sie durch Erlaß vom 6. Januar 1899 vom Ministerium für geistliche Angelegenheiten den Bescheid: „Gestattet wird, anstelle des bisherigen Gebäudes auf dem neu erworbenen Grundstück in der Breitenstraße zu Wismar ein Gebäude für die Abhaltung des durch Reskript vom 3. November 1871 zugelassenen römisch-katholischen Gottesdienstes aufzuführen und zu benutzen. Dagegen wird nicht gestattet die Errichtung einer römisch-katholischen Kirche oder Kapelle und die Anlage eines Turmes und Geläutes auf dem auszuführenden Gebäude. Auch darf dem Gebäude im Äußeren ein kirchenähnliches Aussehen nicht gegeben werden.“

In Sachsen-Koburg-Gotha dürfen die Kirchenglocken nur benutzt werden „zum Behuf der Zusammenberufung zum öffentlichen Gottesdienst; zu anderen Zwecken, als diesen darf aber die Glocke ohne ganz ausdrückliche Genehmigung der Polizei des Orts nicht gebraucht werden.“ Somit ist in diesem Staate das Ave-Maria-Läuten verboten!

\* \* \*

\*

Der Artikel 11 lautet in seiner nunmehrigen Fassung:

„Die Religionsgemeinschaften können innerhalb des Reichsgebietes Religionsgemeinden oder geistliche Ämter, sofern für solche staatliche Mittel nicht in Anspruch genommen werden, ohne staatliche Genehmigung errichten oder abändern.

Die Religionsgemeinschaften sind befugt, überall im Deutschen Reich Kirchengebäude mit Türmen zu erbauen und auf denselben Glocken anzubringen.“